



Satzung
der
Bucerius Law School
- Hochschule für Rechtswissenschaft -
vom 28. August 2000

(zuletzt geändert gemäß Senatsbeschluss vom 12. November 2014)

Inhalt

§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Trägerschaft.....	2
§ 3 Ziele und Aufgaben	2
§ 4 Recht zur Selbstverwaltung	3
§ 5 Freiheit von Lehre und Forschung.....	3
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitwirkungsrecht.....	5
§ 8 Beendigung und Weiterführung von Ämtern	5
§ 9 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse.....	5
§ 10 Leitung der Hochschule	6
§ 11 Bestellung und Aufgaben des Präsidenten	6
§ 12 Bestellung und Aufgaben des Geschäftsführers (Kanzlers)	7
§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats	8
§ 14 Beschlussfassung.....	10
§ 15 Berufung von Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren	10
§ 15a Gleichstellungsperson der Hochschule	12
§ 15b Beurlaubung von Universitätsprofessoren.....	13
§ 16 Haushaltsplan und Rechnungslegung	14
§ 17 Die Studierenden	14
§ 18 Zulassung zum Studium und Juniorstudium	14
§ 19 Rechte und Pflichten der Studierenden	15
§ 20 Alumni	15
§ 21 Ordnungsrecht.....	15
§ 22 Öffentlichkeit.....	16
§ 23 Bibliothek	16
§ 24 Die Professoren im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbHG	16

§ 25 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter	16
§ 26 Die wissenschaftlichen Assistenten	17
§ 27 Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben	17
§ 28 Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter	18
§ 29 Akademische Ehrungen	18
§ 30 Änderungen der Hochschulsatzung.....	18
§ 31 Inkrafttreten	18

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Bucerius Law School ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß § 114 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).

(2) Die Hochschule führt den Namen

Bucerius Law School

- Hochschule für Rechtswissenschaft -.

(3) Der Sitz der Bucerius Law School ist in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Trägerschaft

Trägerin der Bucerius Law School ist die

Bucerius Law School

Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Die Bucerius Law School dient der Pflege und Entwicklung der Rechtswissenschaft in Forschung, Lehre und Studium.

(2) ¹Die Bucerius Law School bietet den Studiengang Rechtswissenschaft, der mit der Ersten Prüfung und der Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.) endet, sowie ein rechtswissenschaftliches Promotionsstudium an. ²Sie kann auch weitere

Graduiertenstudiengänge einrichten. ³Die Ausbildung ist durch Internationalität, Praxisnähe und Leistungsorientierung geprägt.

- (3) Die Bucerius Law School pflegt die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und Institutionen.
- (4) Die Bucerius Law School kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung übernehmen und Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.
- (5) ¹Die Bucerius Law School fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. ²Sie hat das Promotions- und das Habilitationsrecht nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 4 Recht zur Selbstverwaltung

- (1) ¹Unbeschadet der Rechte der Trägerin hat die Bucerius Law School das Recht zur Selbstverwaltung. ²Dazu gehören insbesondere
 - a) die Ausbildung und die Hochschulprüfungen,
 - b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter Einschluss von Promotion und Habilitation,
 - c) die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
 - d) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
 - e) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
 - f) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
 - g) die Verleihung der Lehrbefugnis sowie akademischer Grade und Ehren,
 - h) Mitwirkung bei der Haushaltsplanung,
 - i) die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel,
 - j) die Evaluation von Lehre und Forschung,
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung von der Bucerius Law School beschlossene Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Trägerin.

§ 5 Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) ¹Soweit die selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre insbesondere die Abhaltung von

Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. ²Beschlüsse und Weisungen sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und die Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

- (1) ¹Soweit die Forschung zu den dienstlichen Aufgaben eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Beschlüsse in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bucerius Law School sind

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident,
- c) der Geschäftsführer,
- d) das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal,
 - die Universitätsprofessoren,
 - die Juniorprofessoren,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten,
 - der akademische Leiter eines Graduiertenstudiengangs, bei Vorhandensein mehrerer Leiter ein vom Senat zu bestimmender Leiter des Graduiertenstudiengangs,
 - die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- e) die Privatdozenten,
- f) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
- g) die für die von der Hochschule angebotenen Studiengänge oder für das Promotionsstudium immatrikulierten Studierenden,
- h) die Professoren gemäß § 24,
- i) die beurlaubten Universitätsprofessoren
- j) die emeritierten Universitätsprofessoren.

§ 7 Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Die Mitglieder der Bucerius Law School sind zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft der Senat. ⁴Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. ⁵Die Mitglieder nach § 6 lit. h, lit. i und lit. j sind zur Mitwirkung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ²Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

§ 8 Beendigung und Weiterführung von Ämtern

¹Ein Amt endet mit

- a) dem Ablauf der Amtszeit,
- b) der Niederlegung des Amtes,
- c) der Abwahl bzw. dem Widerruf der Bestellung,
- d) dem Verlust der Wählbarkeit nach den strafrechtlichen Vorschriften,
- e) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule,
- f) dem Wechsel der Zugehörigkeit zu einer in § 13 Abs. 2 genannten Gruppe.

²In den Fällen der lit. a und b kann das Amt bis zur Neubesetzung durch den bisherigen Amtsinhaber fortgesetzt werden. ³Im Fall einer Beurlaubung oder Emeritierung kann der Senat die Weiterführung des Amtes beschließen.

§ 9 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

- (1) Die Trägerin begründet und beendet die Arbeitsverhältnisse mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der Hochschule, den Universitätsprofessoren, den Juniorprofessoren und den anderen hauptberuflich an der Hochschule Lehrenden.
- (2) Vor dem Abschluss von Arbeitsverträgen mit hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass der Einzustellende die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen geforderten Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

- (3) ¹Der Abschluss von Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt, soweit sie den Universitätsprofessoren zugeordnet sind, auf deren Vorschlag durch die Hochschule auf der Grundlage des von der Trägerin im Rahmen des Haushaltsplans zu genehmigenden Stellenplans. ²Soweit den Juniorprofessoren wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter zugewiesen werden, gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) ¹Vorgesetzter des Präsidenten und des Geschäftsführers der Hochschule, der Universitätsprofessoren, der Juniorprofessoren und der anderen hauptberuflich Lehrenden ist die Trägerin. ²Weisungsberechtigt gegenüber den Lehrbeauftragten ist der Präsident, Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten sowie der den Universitätsprofessoren bzw. den Juniorprofessoren zugeordneten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter ist der Universitätsprofessor bzw. Juniorprofessor, dessen Aufgabengebiet der Betreffende zugewiesen ist, Vorgesetzter der Mitarbeiter der Verwaltung ist der Geschäftsführer der Hochschule. ³Wissenschaftliche Assistenten sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre Arbeitsleistungen unter der fachlichen Verantwortung, ihre eigene wissenschaftliche Arbeit mit fachlicher Betreuung des Professors.

§ 10 Leitung der Hochschule

¹Der Präsident und der Geschäftsführer der Bucerius Law School leiten die Hochschule gemeinsam nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Sie bilden das Präsidium und tragen die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden und ihre Zielsetzung sowie die Qualität von Forschung und Lehre gewahrt bleiben. ³Die Hochschulleitung legt dem Senat einmal im Jahr einen Bericht über die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre zur Erörterung vor. ⁴Sie ist zu regelmäßigen Konsultationen mit der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet. ⁵Der Vizepräsident wird hinzugezogen.

§ 11 Bestellung und Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats für vier Jahre vom Kuratorium der Trägerin bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Zum Präsidenten der Bucerius Law School kann bestellt werden, wer

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt
- aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

²Der Präsident soll die Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessoren nach dem HmbHG besitzen.

- (3) ¹Dem Präsidenten obliegen alle mit der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule zusammenhängenden Aufgaben. ²Er vertritt insoweit die Hochschule nach innen und außen und pflegt die Beziehungen zu Universitäten/Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (4) Der Präsident leitet die Sitzungen des Senats.
- (5) ¹Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 kann ein Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident) für eine vom Senat zu beschließende Amtszeit bestellt werden. ²Dieser ist befugt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten bei dessen Verhinderung alle Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen.
- (6) Der Präsident kann mit Zustimmung des Senats Universitätsprofessoren der Hochschule mit speziellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen betrauen.

§ 12 Bestellung und Aufgaben des Geschäftsführers (Kanzlers)

- (1) ¹Der Geschäftsführer der Hochschule wird für jeweils vier Jahre von der Trägerin bestellt. Wiederbestellung ist möglich. ²Der Senat ist rechtzeitig zu unterrichten. ³Er kann der Trägerin eigene Vorschläge unterbreiten. ⁴Als Geschäftsführer der Hochschule soll ein Geschäftsführer der Trägerin bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen.
- (2) Zum Geschäftsführer kann bestellt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet ist.
- (3) ¹Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Hochschule. ²Diese ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule und für sonstige ihr obliegende Verwaltungsaufgaben.
- (4) Der Geschäftsführer ist Beauftragter der Trägerin für die Aufstellung und Verwaltung des Haushalts der Hochschule.

- (5) Der Geschäftsführer ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus.

§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats

- (1) ¹Dem Senat obliegen alle die gesamte Hochschule berührenden Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ²Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

- a) Entscheidungen und Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
- b) die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- c) Fragen der Hochschulentwicklung unter Einschluss der wissenschaftlichen Bibliothek,
- d) Stellungnahme zum Entwurf des jeweiligen Budgets/Haushaltsplans sowie der jährlichen Rechnungslegung,
- e) Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge und Studienrichtungen,
- f) die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
- g) die Grundsätze der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Universitäten/Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
- h) die Vorlage von Vorschlägen an die Trägerin zur Bestellung des Präsidenten,
- i) die Einsetzung des Berufungsausschusses gemäß § 15 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 7 sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge an die Trägerin zur Einstellung von Universitätsprofessoren gemäß § 15 Abs. 4 bzw. von Juniorprofessoren gemäß § 15 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 7,
- j) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Ernennung von Professoren gemäß § 24,
- k) die Bildung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen,
- l) die Vergabe von Lehraufträgen gemäß § 27 Abs. 1,
- m) die Vornahme von akademischen Ehrungen gemäß § 29,
- n) die Beschlussfassung über akademische Kodizes und Verfahren zu Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre,
- o) die Erörterung von Berichten der Hochschulleitung gem. § 10 Satz 3.
- p) Wahl der Gleichstellungsperson (§ 15a)

- (2) Dem Senat gehören an

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident,
- c) der Geschäftsführer,

- d) alle hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren,
- e) der akademische Leiter eines Graduiertenstudiengangs, bei Vorhandensein mehrerer Leiter ein vom Senat zu bestimmender Leiter des Graduiertenstudiengangs.
- f) je ein Vertreter der eingeschriebenen Studierenden des ersten bis fünften Studienjahres,
- g) ein Vertreter der weiteren Studienjahrgänge,
- h) ein Vertreter der nicht bei der Hochschule angestellten Promotionsstudierenden
- i) ein Vertreter der Privatdozenten.
- j) drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten,
- k) ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
- l) ein Vertreter der Professoren gemäß § 24,
- m) je ein Vertreter der an der Hochschule immatrikulierten Teilnehmer eines Graduiertenstudiengangs.

(3) ¹Ohne Stimmrecht gehören dem Senat an

- a) emeritierte Professoren,
- b) beurlaubte Professoren,
- c) der Leiter des Fremdsprachlichen Lehrprogramms,
- d) der Leiter des Studium generale,
- e) der Programmbeauftragte für Wirtschaftswissenschaften,
- f) der „Bucerius Alumni e.V.“ vertreten durch ein Vorstandsmitglied,
- g) die Gleichstellungsperson,
- h) der Generalsekretär der Studierendenschaft.

²Der Vorsitzende des Senats kann weitere Personen zu Senatssitzungen hinzuziehen.

(4) ¹Die Vertreter gemäß Absatz 2 sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. ²Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreter der anderen Mitglieder der Hochschule zwei Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. ³Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Hochschulsatzung nichts anderes vorsieht. ²Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung von Stimmenmehrheiten nicht mit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (3) ¹Entscheidungen, die
1. die Forschung,
 2. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. die Berufung von Professoren und die Bestellung von Professoren gemäß § 24,
 4. die Berufung von Juniorprofessoren,
 5. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 6. die Grundsätze der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Universitäten/Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
 7. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder
 8. akademische Ehrungen

unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ²Die Stimmen der Juniorprofessoren werden bei Beschlüssen nach Satz 1 Nummern 1 und 2, 4 bis 8 hinzugerechnet.

- (4) Das Verfahren in den Gremien wird, wenn erforderlich, durch Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Berufung von Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren

- (1) ¹Freie oder frei werdende Universitätsprofessorenstellen sind vom Präsidenten der Hochschule mit Zustimmung des Geschäftsführers der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang

der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.

(2) Als Universitätsprofessor kann berufen werden, wer die nach § 15 HmbHG für die Einstellung von Professoren an der Universität Hamburg geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Für die Berufung von Universitätsprofessoren wird durch den Senat der Hochschule ein Berufungsausschuss gebildet. ²Diesem gehören an

- der Präsident,
- vier Universitätsprofessoren der Hochschule,
- mindestens zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten/wissenschaftlicher Hochschulen,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Assistent,
- ein Studierender,
- die Gleichstellungsperson.

³Die Gleichstellungsperson ist beratendes Mitglied des Berufungsausschusses mit Einspruchsrecht hinsichtlich des Berufungsvorschlags. ⁴Nimmt sie ihr Einspruchsrecht wahr, wird die Angelegenheit dem Senat vorgelegt, der über den Einspruch und den Fortgang des Berufungsverfahrens entscheidet.

⁵Darüber hinaus sollen dem Berufungsausschuss bis zu zwei beratende Mitglieder angehören, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule oder eines sonstigen Organs der Trägerin sind; diese Mitglieder haben kein Stimmrecht. ⁶Zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen sind ohne Stimmrecht ferner der Geschäftsführer und alle Universitätsprofessoren der Hochschule berechtigt. ⁷Die nicht der Hochschule angehörenden Mitglieder des Berufungsausschusses werden durch den Präsidenten bestimmt. ⁸Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses kann unter Einhaltung der Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes von den Maßgaben der Sätze 1, 2 und 5 abweichen; hierüber entscheidet der Senat.

(4) ¹Der Senat der Hochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Trägerin einen Berufungsvorschlag vor. ²Dieser soll eine Liste von drei Bewerbern enthalten, sofern nicht sachliche Gründe für die Aufnahme von weniger oder mehr Bewerbern sprechen. ³Der Berufungsvorschlag ist eingehend zu begründen; ihm ist eine Namensliste der Bewerber beizufügen. ⁴Der Trägerin sind alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen zugänglich zu machen.

- (5) Die Trägerin kann in begründeten Ausnahmefällen die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- (6) ¹Der Präsident kann mit Zustimmung der Trägerin Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Universitätsprofessors beauftragen. ²Der Beauftragte soll die Voraussetzungen des § 15 HmbHG erfüllen oder die Lehrbefähigung durch entsprechende Leistungen an einer Hochschule sowie die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen haben.
- (7) ¹Als Juniorprofessor kann berufen werden, wer die nach § 18 Absätze 1 und 4 HmbHG für die Einstellung von Juniorprofessoren an der Universität Hamburg geforderten Voraussetzungen erfüllt und nicht in einem wissenschaftlichen Beschäftigungs- oder Promotionsverhältnis zu der Hochschule steht oder gestanden hat. ²Die Absätze 1, 3 bis 6 gelten sinngemäß. ³Im Berufungsausschuss kann eine Professorenstelle durch einen Juniorprofessor wahrgenommen werden.

§ 15a Gleichstellungsperson der Hochschule

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Gleichstellungsperson aus dem Kreis der folgenden Personen:
- a) hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten,
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin oder deren Tochtergesellschaften.
- (2) ¹Die Gleichstellungsperson hat die Aufgabe, die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung an der Hochschule sicherzustellen und durch Beratung, Vorschläge und geeignete Initiativen an dem Willensbildungsprozess im Senat der Hochschule und der Hochschulleitung mitzuwirken. ²Die Gleichstellungsperson kann an Sitzungen des Senats und von dem Senat eingesetzter Arbeitsgruppen beratend teilnehmen.
- (3) ¹Für konkrete Zielsetzungen kann die Gleichstellungsperson in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung einen Gleichstellungsplan für die Hochschule aufstellen. ²Er enthält z.B.

- a) Angaben über den Anteil der Studentinnen, wissenschaftlichen Assistentinnen und Mitarbeiterinnen, weiblichen Lehrbeauftragten und Professorinnen
- b) die Ziele der Gleichstellung der weiblichen Personen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule mit konkreten Zeitvorgaben.

³Entsprechendes gilt für Angehörige anderer unterrepräsentierter Gruppen im wissenschaftlichen Bereich. ⁴Der Senat verabschiedet den Gleichstellungsplan.

- (4) Die Gleichstellungsperson wird für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.
- (5) ¹Sollte das Beschäftigungsverhältnis der Gleichstellungsperson mit der Trägerin der Hochschule oder einer Tochtergesellschaft der Trägerin enden, so endet auch die Bestellung als Gleichstellungsperson. ²Der Senat soll in diesem Fall innerhalb einer Frist von drei Monaten eine neue Gleichstellungsperson wählen.
- (6) Den zeitlichen Umfang der Tätigkeit als Gleichstellungsperson legt der Geschäftsführer der Hochschule im Einvernehmen mit der Gleichstellungsperson fest.

§ 15b Beurlaubung von Universitätsprofessoren

- (1) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Geschäftsführer im Benehmen mit dem Präsidenten einem Universitätsprofessor unbezahlten Urlaub gewähren (Beurlaubung). ²Die Dauer der Beurlaubung soll regelmäßig drei Jahre nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Beurlaubungsdauer gewährt werden.
- (2) ¹Während der Zeit der Beurlaubung ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Trägerin und dem Universitätsprofessor geschlossenen Dienstvertrag. ²Einzelheiten werden durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Der Universitätsprofessor kann während der Zeit der Beurlaubung Promotionen und Habilitationen betreuen und einzelne Lehrveranstaltungen durchführen.
- (4) Der Universitätsprofessor ist auch während der Beurlaubung zur Führung des Professorentitels berechtigt.

§ 16 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) ¹Der Geschäftsführer der Hochschule legt der Trägerin rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Budgetentwurf sowie einen Finanzplan zur Beschlussfassung vor. ²Er hat sich dabei an den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Trägerin zu orientieren.
- (2) Mit der Beschlussfassung der Trägerin über das Budget sowie den Finanzplan wird zugleich über die Zahl der Studienplätze, die Höhe der Studiengelder sowie die Struktur und Höhe von Finanzierungshilfen entschieden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Hochschule der Trägerin über die Haushaltsführung Rechnung.

§ 17 Die Studierenden

- (1) ¹Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. ²Die Immatrikulation setzt, soweit es sich nicht um Promotionsstudierende handelt, den Abschluss eines Studienvertrages mit der Trägerin voraus.
- (2) ¹Die Studierenden verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation. ²Die Exmatrikulation setzt die Beendigung des Studienvertrages bzw. des Promotionsverhältnisses voraus.
- (3) ¹Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. ²Dazu gehören insbesondere
 - a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden, insbesondere im Senat,
 - b) die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c) die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
 - d) die Förderung kultureller Anliegen der Studierenden,
 - e) die Pflege des Studierendensports.

§ 18 Zulassung zum Studium und Juniorstudium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist und
 - mit Erfolg an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat.
- (2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit und der Leistungsbereitschaft sowie der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.
- (4) Der Präsident berichtet dem Senat regelmäßig über Inhalt und Ergebnis des Auswahlverfahrens.
- (5) ¹Die Hochschule kann Schülern der Oberstufe, die von Schule und Hochschule einvernehmlich als besonders begabt beurteilt worden und daher zum „Juniorstudium“ zugelassen worden sind, die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. ²Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt.

§ 19 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (3) Die Studierenden haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt und gemehrt wird.

§ 20 Alumni

Die Hochschule hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumni) und erwartet, dass diese die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern.

§ 21 Ordnungsrecht

¹Alle Mitglieder der Hochschule tragen dazu bei, dass die Hochschule ihre Aufgaben und ihre Zielsetzung erfüllen kann. ²Sie haben die Pflicht, die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren. ³Die Hochschule kann näheres durch Verhaltenskodizes regeln.

§ 22 Öffentlichkeit

- (1) ¹Der Senat und sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. ²Für Mitglieder der Hochschule kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 23 Bibliothek

- (1) Die Hochschule unterhält eine Bibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek wird vom Senat durch besondere Vorschrift geregelt.

§ 24 Die Professoren im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbHG

- (1) ¹Die Trägerin kann auf Vorschlag des Senats Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 HmbHG erfüllen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen. ²Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Universitätsprofessoren der Hochschule. ³Die Ernennung erfolgt zum „Honorarprofessor“; bei hauptamtlichen Professoren anderer Hochschulen kann stattdessen die Bezeichnung „Professor“ verwendet werden.
- (2) ¹Der Professor gemäß Abs. 1 ist verpflichtet, sich in angemessenem Umfang am Lehrveranstaltungsprogramm der Hochschule zu beteiligen. ²Soweit dieser Umfang überschritten wird, kann ein entgeltlicher Lehrauftrag erteilt werden.
- (3) Die Trägerin kann die Bestellung widerrufen, wenn der Professor gemäß Abs. 1 vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange keine Lehrtätigkeit ausübt.

§ 25 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) ¹Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium können als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt

werden. ²Über ihr Einstellungsverhältnis entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des Universitätsprofessors, dem er zugewiesen ist.

- (2) ¹Der wissenschaftliche Mitarbeiter hat die Aufgabe, den Universitätsprofessor, dem er zugewiesen ist, bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu unterstützen. ²Die ihm zugewiesenen Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen.
- (3) Soweit ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einem Juniorprofessor zugewiesen ist, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 26 Die wissenschaftlichen Assistenten

- (1) Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter können auf Vorschlag des Senats an der Hochschule von der Trägerin zu wissenschaftlichen Assistenten ernannt werden.
- (2) Der wissenschaftliche Assistent hat die Aufgabe, in Forschung und Lehre die für eine Habilitation erforderlichen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.
- (3) ¹Der wissenschaftliche Assistent ist zur selbstständigen Lehre berechtigt, sofern er nach der Beurteilung des Senats die entsprechende Qualifikation hat. ²Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2.

§ 27 Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) ¹Lehraufträge für selbstständige Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe des Haushaltsplans auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten erteilt. ²Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 HmbHG erfüllen. ³Auf die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG kann der Senat durch Beschluss in begründeten Ausnahmefällen verzichten. ⁴Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit der Hochschulleitung wahr.
- (2) ¹Soweit den Studierenden überwiegend Kenntnisse vermittelt werden sollen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessoren erfordern, können Lehrkräfte für besondere Aufgaben beauftragt werden. ²Dem Präsidenten obliegt die fachliche Aufsicht.

§ 28 Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) ¹Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Verwaltung und der Lehrstuhlsekretariate. ²Ihr Arbeitsverhältnis regelt der Geschäftsführer der Hochschule im Einvernehmen mit dem Präsidenten. ³Die verfügbaren Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen.
- (2) ¹Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind entweder dem Präsidenten, den Universitätsprofessoren oder dem Geschäftsführer der Hochschule zugeordnet. ²Soweit ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter einem Juniorprofessor zugewiesen ist, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 29 Akademische Ehrungen

- (1) Mit Zustimmung der Trägerin kann die Hochschule Personen, die sich außerordentliche Verdienste um sie erworben haben und die weder der Hochschule noch den Organen der Trägerin angehören, zu Ehrensenatoren der Hochschule ernennen.
- (2) Mit Zustimmung des Senats der Hochschule kann die Trägerin eine besonders verdiente Person der Wissenschaft zum Ehrenpräsidenten berufen.
- (3) Die Anzahl der Ehrensenatoren soll fünf, die Anzahl der Ehrenpräsidenten soll eine Person nicht übersteigen.
- (4) Die Ernennung zum Doktor iuris honoris causa und deren Voraussetzungen sind in der Promotionsordnung geregelt.
- (5) Die Ernennung zum Ehrensenator sowie die Ernennung zum Doktor iuris honoris causa nimmt der Präsident, die Berufung zum Ehrenpräsidenten der Vorsitzende des Kuratoriums vor der gesamten Hochschule in feierlicher Form durch Überreichen einer Ehrenurkunde vor.

§ 30 Änderungen der Hochschulsatzung

¹Diese Hochschulsatzung wird durch die Trägerin erlassen. ²Zu Änderungen und Ergänzungen ist die Trägerin im Einvernehmen mit dem Senat berechtigt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Hochschulsatzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.